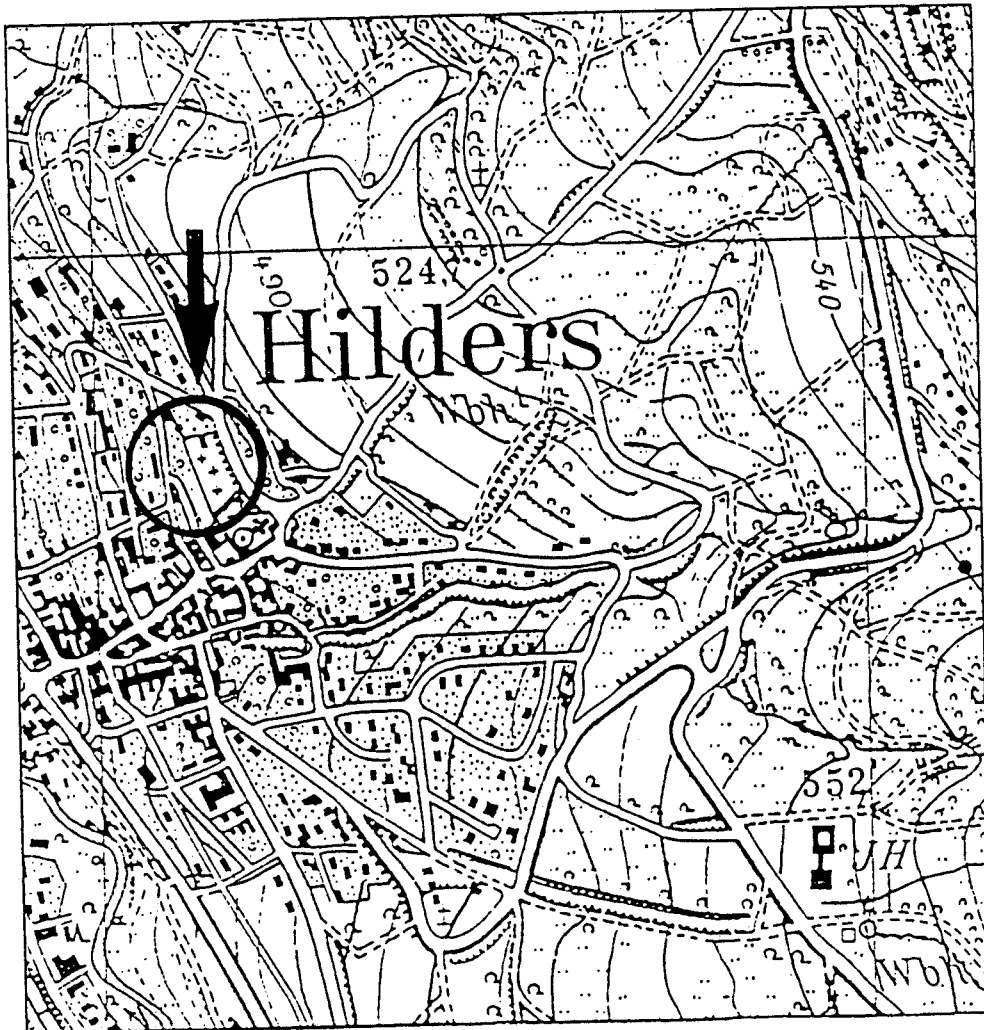


GEMEINDE HILDERS

BEBAUUNGSPLAN NR. 3W

"AM BUCHENWÄLDCHEN - HINTER DEM DORF"

1. Änderung gem. § 2, Abs. 4 BauGB



BPL_631012_0122_003_001

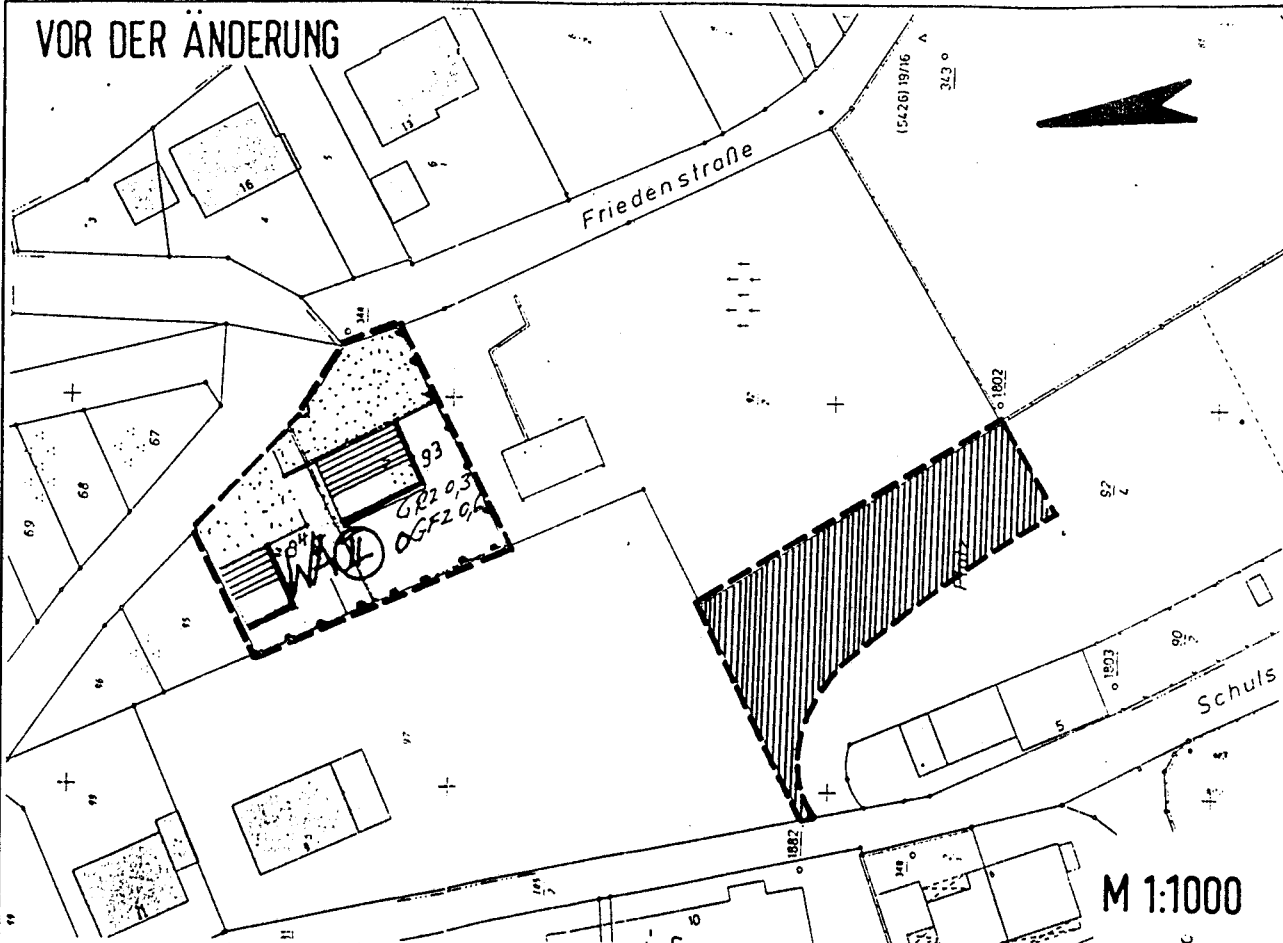
Am Buchwäldchen - Hinter dem Dorf 1. Änd.

Kind und Partner
Vor dem Peterstor 8
6400 Fulda

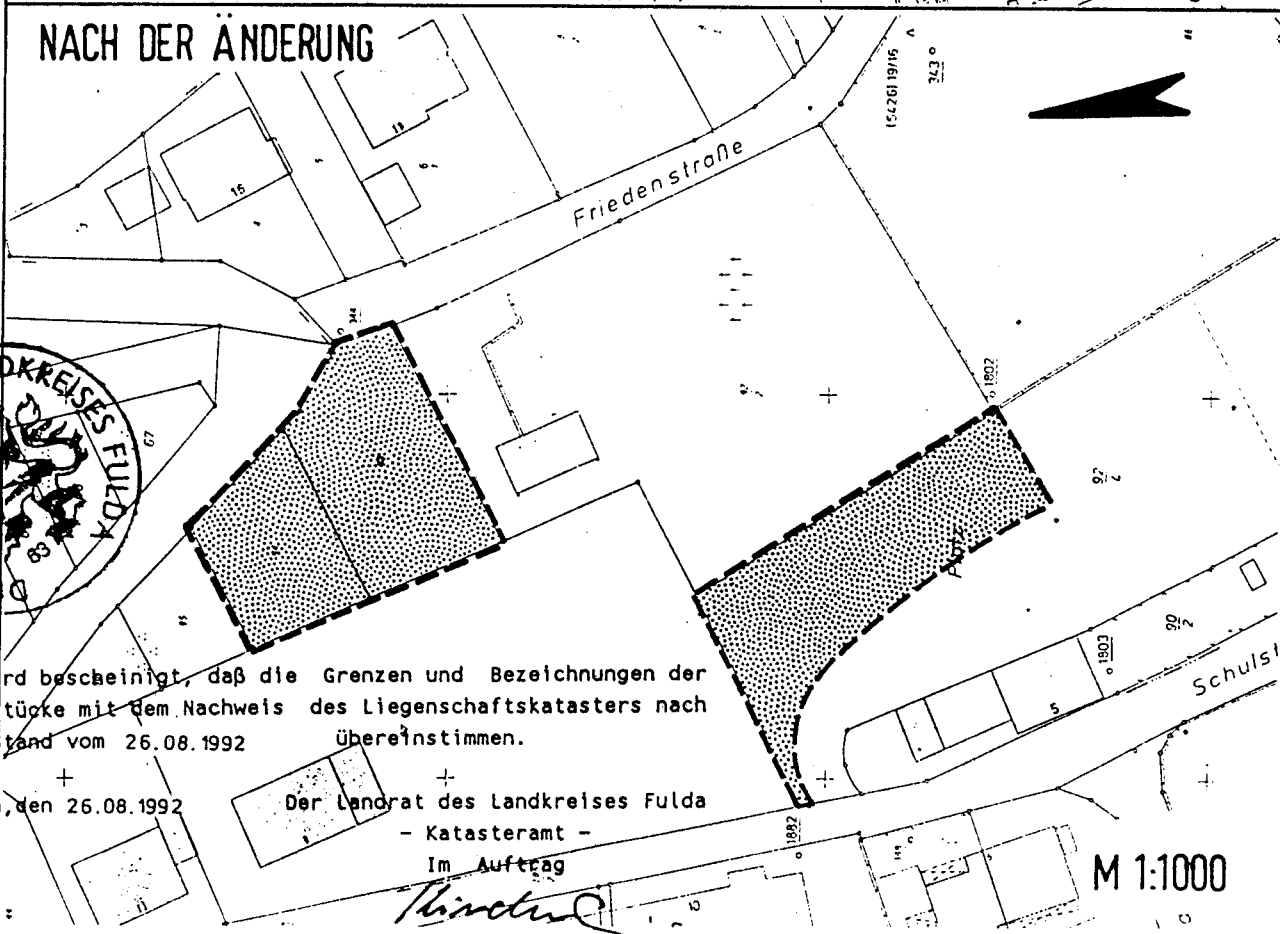
GEMEINDE HILDERS BEBAUUNGSPLAN NR.3w

"AM BUCHENWÄLDCHEN - HINTER DEM DORF"

VOR DER ÄNDERUNG



NACH DER ÄNDERUNG



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 26.08.1992 übereinstimmen.

Fulda, den 26.08.1992

Der Landrat des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag

Kirchner
(Kirchner)

I. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 " AM BUCHENWÄLDCHEN - HINTER DEM DORF " GEMEINDE HILDERS

Rechtsgrundlagen:

Diese Bebauungsplanänderung wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB)
2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO)
4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verkündung vom 30. Sep. 1992 Az.: 34. HILDERS-M

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

[Handwritten Signature]



Zeichenerklärung:



Grenze des Änderungsbereiches



nicht überbaubare Fläche



Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Friedhof



bebaubare Fläche
(Auszug aus B-Plan
Nr. 3 der Gemeinde
Hilders,
gen. 04.03.1968)

I. AUFSTELLUNGSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschlussvermerk

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde durch die Gemeindevertretung am 06. MAI 1992 beschlossen.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

2. Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22. JUNI 1992 bis 22. JULI 1992 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11. JUNI 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

3. Beschlussvermerk

Der ~~Satzungsbeschluss~~ und die Vorlage des Änderungsentwurfes zur Anzeige nach erfolgter Offenlegung wurde durch die Gemeindevertretung am 13. AUG. 1992 beschlossen.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

II. ANZEIGEVERMERK

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Anzeige

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB der Änderung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Kassel vom 11. OKT. 1992 wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 15. OKT. 1992 bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung bereitgehalten.



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

AUFGESTELLT : 27.8.1992

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HILDERS NR. 3 "AM BUCHENWÄLDCHEN - HINTER DEM DORF"

1. Änderung gem. § 2, Abs. 4 BauGB

BEGRÜNDUNG

0. VORBEMERKUNGEN

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Buchenwäldchen - Hinter dem Dorf" wurde am 04.10.1967 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders als Satzung beschlossen und am 04.03.1968 vom Regierungspräsidenten in Kassel genehmigt.

Die Gemeinde beabsichtigt nun, eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (4) BauGB durchzuführen.

1. ERFORDERNIS DER PLANUNG UND PLANUNGSZIELE

Die Kapazitäten des bestehenden Friedhofs im Ortsteil Hilders werden in absehbarer Zeit vollständig erschöpft sein.

Aus diesem Grund muß die Gemeinde Hilders weitere Friedhofsflächen ausweisen.

Aus funktionalen Gründen wurden Flächen gewählt, die an den bestehenden Friedhof angrenzen.

Die Ausweisung von Flächen, die weiter entfernt vom derzeitigen Friedhof liegen, würden für die vorwiegend älteren Besucher eine große Belastung bedeuten, da in diesem Fall u.U. zwei verschiedene Friedhöfe zur Grabpflege aufgesucht werden müßten.

2. PLANUNGSVORGABEN

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan weist das betroffene Flurstück 92/4 (teilweise) in der Flur 9 als "nicht bebaubare Fläche" aus.

Die Flurstücke 93 und 94 in der Flur 9 sind als "bebaubare Fläche" bzw. private Grundstücksflächen dargestellt.

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für die zwei betroffenen Bereiche "Mischgebiet" vor. Da in Mischgebieten gem. § 6 (2) Nr. 5 BauNVO Friedhöfe zulässig sind, ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan hat den Bereich unterhalb der Friedhofsmauer (Flurstück 92/4) bereits als Parkplatz bzw. Friedhofsfläche bestimmt.

3. UMFANG DER ÄNDERUNG UND STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Das Planungsgebiet umfaßt in der Flur 9 die Flurstücke 92/4 (teilweise), 93 und 94. Die Gesamtgröße des zu ändernden Teilbereichs beträgt ca. 2.300 qm.

Die im Bebauungsplan unter "A" aufgeführten Festsetzungen "nicht überbaubare Flächen" bzw. "Baulinie", "Baugrenze" und "zweigeschossige Bebauung" werden aufgehoben und künftig durch die Festsetzung "Öffentliche Grünfläche" mit Zweckbestimmung "Friedhof" ersetzt.

Die Anbindung an den bereits bestehenden Friedhof ist bei beiden Erweiterungsflächen durch Fußwege gesichert. Die Anfahrt erfolgt weiterhin über die Schulstraße.

Der Parkplatz unterhalb des bestehenden Friedhofs bleibt bestehen.

Aufgestellt:
Fulda, den 27.08.1992

Kind und Partner
Vor dem Peterstor 8
6400 Fulda